

(Dr. Popert)

Dr. Wolffson wird vielleicht nachher sagen: »Das ist daselbe, wie die Haft, von der ich sprach!« (Zuruf: Nein!) Mir um so lieber, Herr Dr. Wolffson, daß Sie den Unterschied selbst anerkennen. Wie jeder Sachkenner weiß, sind die beiden Fälle ja auch ganz verschieden: es ist eine theoretisch und praktisch völlig andere Sache, ob die Strafverfügung geht auf Geldstrafe und die ihr substituierte Haft oder gleich auf Haft.

Dieser Irrtum ist aber noch nicht einmal so schlimm, wie der folgende. Herr Dr. Wolffson hat, als er hier seine Rede hielt, nicht gewußt, was jeder Referendar, der auch nur zwei Wochen lang im Schöffengericht praktisch tätig gewesen ist, sich an den Schuhen abgelaufen hat, daß nämlich jede Strafverfügung der Polizei ohne weiteres außer Kraft tritt, wenn gerichtliche Entscheidung beantragt wird. Ich weiß nicht, ob man es fertigbringen wird, zu bestreiten, daß sie das wirklich tut. Ich bin auf alles vorbereitet, auch darauf, und kann für den Fall, daß es geschieht, Bezug nehmen auf den Kommentar zur Strafprozeßordnung von Löwe, Auflage 10, Note 5a zu § 453.

M. H.! Der Bericht des Ausschusses ist im Juni 1909 erschienen, Dr. Wolffsons Rede ist gehalten am 1. Dezember 1909, also fünf Monate später. Herr Krause hat daher offensichtlich recht, wenn er heute in seiner Rede erklärt hat, er glaube nicht daran, daß sich Herr Dr. Wolffson in seiner offenbar lange und sorgfältig vorbereiteten Rede an einem so wichtigen Punkte »versprochen« habe. Ich glaube es auch nicht. Herr Dr. Wolffson ist einfach in diesem Irrtum befangen gewesen, als er hier sprach.

Nun hat er die Sache im Stenogramm geändert. Ich bitte, verlesen zu dürfen, was da nun steht:

Man sagt: Der Richter kann es korrigieren! Das ist aber nicht richtig. Wenn auch der Richter nachher sagt, das Verbot sei unberechtigt gewesen, so muß trotzdem die Strafe der Haft eintreten, weil der Befehl nicht befolgt war.

M. H.! Das ist noch viel schlimmer. Es enthält eine Unklarheit über das allerelementarste Wesen der Stellung des deutschen Richters im Strafprozeß.

Herr Dr. Wolffson nimmt also folgenden Fall an: Unser Entwurf ist Gesetz geworden. Ein Buchhändler stellt ein Buch ins Schaufenster. Die Polizei sagt ihm: »Nach § 51a der Straßenordnung (oder wie unser Gesetz dann sonst heißen mag) darf dies Buch nicht ausgestellt werden, nimm es aus dem Schaufenster weg.« Der Buchhändler weigert sich. Die Polizei erläßt gegen ihn eine Strafverfügung, die auf Haft lautet. (Daß sie das überhaupt nicht kann, habe ich schon gesagt, aber Herr Dr. Wolffson hat sich eben auch bei der Korrektur des Stenogramms noch in Unkenntnis über den § 4 des »Gesetzes betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege« befunden.) Der Buchhändler bringt die Sache vor den Richter. Der Richter sagt: »Polizei, in der Sache hast Du unrecht, das Buch fällt gar nicht unter § 51a der Straßenordnung. Aber Du — Angeklagter, hast eine Anordnung der Polizeibehörde nicht befolgt. Daher bist Du strafbar nach § 80 der Straßenordnung. Und daher muß ich Dich mit Haft bestrafen.«

Meine Herren! Meine Empfindungen dabei kann ich nur ausdrücken mit Goethes Wort:

»Denn ein vollkommener Widerspruch

Bleibt gleich geheimnisvoll für Weise wie für Toren!«

Wohlverstanden: Daß Herr Dr. Wolffson den § 80 der Straßenordnung an sich für anwendbar hielt, darin hatte er nach der Fassung des vom Ausschusse beantragten Gesetzes als eines Teiles der Straßenordnung recht. — Und daran will ich nicht mäkeln, daß Herr Dr. Wolffson glaubt, daß in einem Verfahren, das auf Grund § 51a der Straßenordnung eröffnet ist, ein Urteil auf Grund § 80 der Straßenordnung ergehen könne, obwohl mir das nach meinen nicht ganz unbedeutenden praktischen Erfahrungen in Strafsachen recht zweifelhaft erscheint. (Daß etwa, falls mein Zweifel berechtigt ist und also erst ein neues Verfahren auf Grund § 80 der Straßenordnung eingeleitet werden müßte, dies in einem Falle wie dem angenommenen geschehen würde, glaubt wohl niemand.)

Aber daß Herr Dr. Wolffson glauben kann: ein deutscher Richter muß — auf das Wort »muß« kommt es an — in einem Verfahren auf Grund einer Strafverfügung der Polizei, die auf

Haft lautet, auch seinerseits auf Haft erkennen, — also der Richter ist gegenüber einem Gesetze, das wohlweise Geldstrafe oder Haft zuläßt, an die schwerere Strafart gebunden, weil die Polizei sie verhängt hat. — Das ist das Ungeheuerlichste an Juristerei, was ich, seitdem ich die Ehre habe, der Bürgerschaft anzugehören, gehört habe (Unruhe.)

Meine Herren! Es läßt sich nichts gegen meine Ausführungen sagen. Herr Dr. Wolffson hat das Stenogramm nach reiflicher Überlegung hergestellt, nachdem, wie ich gehört habe, er von verschiedenen Seiten darauf angerebet worden ist, daß das, was er in seiner Rede gesagt hatte, juristisch doch einfach nicht zu halten sei. Ich bin der Letzte, der Dr. Wolffsons gewaltige Bedeutung auf zivilrechtlichem Gebiete bestreitet. (Zuruf.) Herr Dr. Wolffson, ich bitte nochmals, mich nicht zu unterbrechen, sondern mich ruhig anzuhören; ich habe Sie auch ruhig angehört. Können Sie das wirklich nicht? Ich wundere mich, daß Sie mir die Überlegenheit zugestehen, daß unter ganz den gleichen Umständen, wo ich ruhig zugehört habe, Sie das nicht können.

Sie haben mich als den Berichterstatler des Ausschusses durch Ihre Rede in einer Weise verhöhnt . . .

Präsident (unterbrechend): Ich muß bemerken, daß Sie nicht berechtigt sind, zu sagen, Herr Dr. Wolffson habe Sie verhöhnt, Würde er Sie verhöhnt haben, würde ich das gerügt haben. Ich muß Ihre Bemerkung daher beanstanden.

Dr. Popert (fortfahrend): Wenn der Herr Präsident erklärt, daß ich die Behauptung, Herr Dr. Wolffson habe mich verhöhnt, nicht aufstellen darf, so nehme ich sie zurück.

Um in der Sache fortzufahren: Es ist mir unklar, wie jemand, der auf einem juristischen Gebiet (dem zivilistischen) einen so gewaltigen Ruf hat, wie Herr Dr. Wolffson, dann auf dem Boden eines anderen Gebietes der Rechtswissenschaft, um eine Sache zu Fall zu bringen — ich will den mildesten Ausdruck gebrauchen — so leichtfertig vorgehen kann.

Präsident (unterbrechend): Ich kann nicht zugeben, daß Herr Dr. Popert in dieser Weise über ein Mitglied des Hauses spricht, daß es leichtfertig vorgegangen sei.

Dr. Popert (fortfahrend): Entschuldigen Sie, Herr Präsident, »leichtfertig« habe ich gesagt. (Zustimmung.)

Präsident: Ich habe »leichtfertig« verstanden, dann erledigt sich die Rüge.

(Fortsetzung folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Das erste Lehrbuch der Gannersprache und sein Verfasser. — Bei der Herstellung des Generalkatalogs der Königlichen Bibliothek in Stuttgart hat sich, wie im letzten Hefte der »Zeitschrift für Bücherfreunde« Ernst Arnold mitteilt, ein Buch gefunden, das sowohl seines Inhalts wie seines Verfassers wegen zu den absonderlichsten Büchern gerechnet werden darf, die jemals geschrieben oder gedruckt worden sind. Das Buch ist betitelt: »Wahrhafte Entdeckung der Jauner- oder Jenischen Sprache, von dem ehemals berühmten Jauner Konstanzer Hansj. — Auf Begehren von Ihme selbst aufgesetzt und zum Druck befördert. Sulz am Neckar 1791«; sein Verfasser aber ist ein gewisser Johann Baptist Heppenberger, der im Jahre 1759 bei Oggenau im Schwarzwald als Sohn eines aus Konstanz stammenden umherziehenden Schusters geboren war, wovon er den Namen »Konstanzer Hans« führte. Heppenberger, der begreiflicherweise nur eine recht vernachlässigte Erziehung erhielt, zeichnete sich von Jugend auf durch seinen Hang zur Ungebundenheit und zum Räuberleben aus und wurde bald das anerkannte Haupt einer Räuberbande, die jahrelang das ganze Land von Oberschwaben bis zum Rhein und zur Donau räubernd und brandschatzend durchzog und in Schrecken hielt, bis er im Jahre 1782 dem um die Bekämpfung der Gannerplage in Oberschwaben sehr verdienten badischen Oberamtmanne Schäffer zu Emmendingen in die Hände fiel. Dieser erkannte bald, daß der von Hause aus sehr begabte und gutartige Heppenberger nur durch seine schlechte Erziehung und Umgebung zum Räuber geworden war, und versuchte daher, ihn durch gütliches Entgegenkommen und Aufschmelzung seines Ehrgeizes zu einem nützlichen Gliede der menschlichen Gesellschaft und insbesondere zu einem tüchtigen Helfer gegen das Gaunertum zu machen. Er hatte